



Hygienekonzept

Umsetzung der Corona-Sportstätten-Verordnung des Landes Baden-Württemberg der TSG Hofherrnweiler-Unterrömbach 1899 e.V.

Stand: 28.06.2021

Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft. Überschreitet ein Landkreis an 5 aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert, werden die Öffnungen wieder zurückgenommen.

Stufe 1: 7-Tage-Inzidenz unter 10

- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ist ohne besondere Regelungen erlaubt. Weiterhin besteht die Dokumentationspflicht der Teilnehmer (Name, Anschrift und Telefonnummer).
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist weiterhin eine Dokumentation der Teilnehmer erforderlich und es muss ein Hygienekonzept vorliegen. Wettkampfveranstaltungen sind im Freien mit max. 1500 Personen möglich (bei über 300 Personen besteht eine Maskenpflicht). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind max. 500 Personen zugelassen oder max. 30% der Raumkapazität (mit Abstandsgebot) oder max. 60% der Raumkapazität (ohne Abstandsgebot, aber mit 3G-Regel).
- In der Gastronomie muss ebenso ein Hygienekonzept vorliegen und eine Dokumentation der Gäste ist weiterhin erforderlich. Ansonsten gelten auch hier keine besonderen Regelungen mehr (keine 3G-Regel, keine Beschränkung der Personenzahl).

Stufe 2: 7-Tage-Inzidenz unter 35 (seit 28.06.21 im Ostalbkreis gültig)

- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ist ohne besondere Regelungen möglich (keine Beschränkung bei Personenzahl, keine 3G-Regel, Kontaktsport erlaubt). Weiterhin besteht die Dokumentationspflicht der Teilnehmer (Name, Anschrift und Telefonnummer).
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist weiterhin eine Dokumentation der Teilnehmer erforderlich und es muss ein Hygienekonzept vorliegen. Wettkampfveranstaltungen sind im Freien mit max. 750 Personen möglich (bei über 200 Personen besteht eine Maskenpflicht). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind max. 250 Personen zugelassen oder max. 20% der Raumkapazität (mit Abstandsgebot) oder max. 60% der Raumkapazität (ohne Abstandsgebot, aber mit 3G-Regel).
- In der Gastronomie muss ebenso ein Hygienekonzept vorliegen und eine Dokumentation der Gäste ist weiterhin erforderlich. Ansonsten gelten auch hier keine besonderen Regelungen mehr (keine 3G-Regel, keine Beschränkung der Personenzahl).

Stufe 3: 7-Tage-Inzidenz zwischen 35-50

- Sport ist allgemein zulässig, wobei die Teilnahme nur mit einem Test-, Impf- oder Genensennachweis zulässig ist. Weiterhin besteht die Dokumentationspflicht der Teilnehmer (Name, Anschrift und Telefonnummer).
- Die Beschränkungen gelten nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. Es dürfen sich allgemein Angehörige eines Haushalts mit drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen (deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit) zum Sport treffen. Dabei bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Dokumentation der Teilnehmer erforderlich und es muss ein Hygienekonzept vorliegen. Wettkampfveranstaltungen sind im Freien mit max. 500 Personen möglich (bei mehr als 200 Zuschauern ist das Tragen

einer medizinischen Maske Pflicht). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind max. 100 Personen zugelassen, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

- Der Betrieb von Gastronomie ist nur mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Personenzahl im Freien zulässig. Der Zutritt in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet.

Stufe 4: 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 – 100

- Sport ist im Freien mit bis zu 25 Personen und mit bis zu 14 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis zulässig. Weiterhin besteht die Dokumentationspflicht der Teilnehmer (Name, Anschrift und Telefonnummer).
- Die Beschränkungen gelten nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. Es dürfen sich allgemein Angehörige eines Haushalts mit einem weiteren Haushalt, mit insgesamt nicht mehr als 5 Personen (deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit) zum Sport treffen. Dabei bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt.
- Die Beschränkungen gelten nicht für den Rehasport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- und Profisport.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Dokumentation der Teilnehmer erforderlich und es muss ein Hygienekonzept vorliegen. Wettkampfanstaltungen sind im Freien mit max. 250 Personen möglich (bei mehr als 200 Zuschauern ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind max. 100 Personen zugelassen, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweises gestattet ist.
- Der Betrieb von Gastronomie ist nur mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Personenzahl im Freien zulässig. Im Freien und in geschlossenen Räumen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.

Zusätzliche Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Allgemeingültige Regelungen während des Sportbetriebs

1. Abstandsregeln

- Während des Trainings- und Übungsbetriebs ist wenn möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

2. Anwesenheitslisten

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sowie der Name der verantwortlichen Person sind zu dokumentieren. Die geführten Teilnehmerlisten müssen vier Wochen aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden dürfen.

3. Belüftung

- In allen Einrichtungen muss für ausreichend Belüftung gesorgt werden.
- Nach jedem Training sollte die Halle für 10 Minuten gelüftet werden, indem Fenster und Türen geöffnet werden. Zur Gewährleistung der ausreichenden Belüftung muss das Training dementsprechend 10 Minuten früher beendet werden, wenn im Anschluss die Halle belegt ist. Dafür haben die Trainer/Übungsleiter die Verantwortung zu tragen.

4. Einhaltung der Regeln

- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist ein Trainer als verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der aufgeführten Regeln verantwortlich ist. Der Trainer darf Personen vom Trainings- bzw. Übungsbetrieb ausschließen, wenn diese sich nicht an die Regeln halten.
- Der Trainer hat außerdem zu überwachen, ob die Teilnehmer einen Test-, Impf- bzw. Genesenennachweis vorzuweisen haben (bei Sportangeboten, bei denen ein Nachweis erforderlich ist).

5. Test-, Impf- und Genesenennachweis

- Teilnehmer, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, benötigen zur Teilnahme am Sportbetrieb negativen Schnelltestnachweis, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Die zu testende Person kann die Probeentnahme und Auswertung mit einem zugelassenen Selbsttest durchführen, sofern ein geeigneter Dritter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt.
- Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

6. Teilnahmeverbot

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, werden vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- Bei Sportangeboten, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erfordern, ist die Teilnahme verboten, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann.

Verhaltens- und Hygieneregeln außerhalb des Sportbetriebs

1. Abstandsregeln

- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

2. Mundschutz

- Im Gebäude muss ein medizinischer Mundschutz oder eine FFP2-Maske getragen werden. In der Sporthalle und im Gymnastikraum muss während des Sportbetriebs kein Mundschutz getragen werden.
- Auf dem Sportgelände (auch im Freien) muss ein Mundschutz getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

3. Handhygiene

- Der Zugang zu Waschmöglichkeiten und Desinfektionsstellen ist gewährleistet. Die Sporttreibenden werden auf eine regelmäßige Desinfektion ihrer Hände hingewiesen.
- Es werden Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.